

Abschrift

12 O 190/26



Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Seehofer, Bahnhofstraße 51,
87435 Kempten,

gegen

[REDACTED] Lebensversicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Oymann als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 39.772,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2026 zu zahlen

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte im Wege der Stufenklage nach Auskunftserteilung zuletzt die Auszahlung des Rückkaufswertes nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten betreffend eines Versicherungsvertrages geltend.

Die Klägerin schloss bei der Beklagten nach Antrag vom 11.12.2008 (Anlage K1) zum 01.12.2008 einen fondsgebundene Rentenversicherungsvertrag (vgl. Versicherungsschein, Anlage K2) ab.

Der Versicherungsschein enthielt hinsichtlich der Folgen eines Widerrufs der Vertragserklärung folgende Belehrung (vgl. Anlage K2, Seite 4)

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen - soweit Prämien bereits gezahlt worden sind - den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. In diesem Fall zahlen wir Ihnen aber einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 VVG.

Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Unsere Zahlungen (Erstattung der Prämien sowie Zahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes) erbringen wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Mit Anwaltsschreiben vom 10.02.2026 (Anlage K3) erklärte die Klägerin sodann den Widerruf des Vertrags und forderte die Beklagte zur Rückabwicklung auf, was diese mit Schreiben vom 14.02.2026 (Anlage K4) ablehnte.

Die Klägerin ist unter näherer Darlegung im Einzelnen zuletzt der Auffassung, es stehe ihr aufgrund des erklärten Widerrufs ein Anspruch aus §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 152 Abs. 2 S. 2 VVG i.d.F. vom 23.11.2007 (im Folgenden: a.F.) auf Auszahlung des nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bestehenden Rückkaufswerts zu. Die Widerrufsbelehrung sei unwirksam gewesen.

Die Klägerin hat ursprünglich Auskunftsansprüche (1.Stufe) geltend gemacht. Nach Auskunftserteilung durch die Beklagte hat die Klägerin den Zahlungsantrag beziffert und beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 39.772,63 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.03.2026 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass das Widerrufsrecht verfristet sei. Es sei verwirkt, die Geltendmachung sei treuwidrig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes nimmt die Kammer auf den Akteninhalt Bezug.

Entscheidungsgründe:

A.

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 152 Abs. 2 S. 2 VVG a.F. ein Anspruch auf Auszahlung des nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bestehenden Rückkaufswerts in Höhe von 39.772,63 € zu.

1. Der Widerruf war wirksam und erfolgte insbesondere nicht verfristet. Die Widerrufsbelehrung im Versicherungsschein genügte nämlich nicht den Vorgaben von § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG a.F., da sie inhaltlich nicht zutreffend über die Rechtsfolgen des Widerrufs informierte. Die Widerrufsfrist ist deshalb nie in Lauf gesetzt worden, so dass der am 10.02.2026 erklärte Widerruf nicht verfristet war.

a. Die streitgegenständliche Belehrung war hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs unzutreffend. Damit dem Versicherungsnehmer klar ist, in welcher Konstellation welche gegenseitigen Ansprüche bestehen und welche wirtschaftlichen Folgen der Widerruf für ihn hat, muss er über seine wesentlichen Rechte informiert werden. Zu diesen zählt bei einer möglichen Geltung der allgemeinen Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt (§ 357 Abs. 1 S. 1 BGB a.F. i.V.m. §§ 346 ff. BGB) auch die Information, dass der Versicherer gezahlte Prämien zurückzuzahlen hat und dass er gegebenenfalls gezogene Nutzungen herausgeben muss (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 41/22 – juris-Rz. 18, OLG Köln, Urteil vom 08.12.2023, Az. 20 U 116/22, S. 5). Einen entsprechenden Hinweis enthalten die streitgegenständliche Belehrungen im Versicherungsschein nicht. Hierbei handelt es sich auch nicht um einen nur geringfügigen Belehrungsmangel (BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 40/22 juris-Rz. 22 ff.).

Eine Belehrung über die Rechtsfolgen des Widerrufs nach den allgemeinen Regeln des BGB war auch nicht deshalb entbehrlich, weil aufgrund der erklärten Zustimmung der Versicherungsnehmer zu einem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits festgestanden hat, dass sich die Rechtsfolgen des Widerrufs nach §§ 9, 152 VVG richten würden. Denn zum maßgeblichen Zeitpunkt der Belehrungserteilung in den Versicherungsscheinen lagen nicht sämtliche Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von §§ 9, 152 VVG sicher vor. Hierzu führt der BGH aus (BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 40/22 juris-Rz. 17; BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 41/22 – juris-Rz. 21):

„Die Anwendung von § 9 Abs. 1, § 152 Abs. 2 VVG kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer einem vorzeitigen Beginn des Versicherungsschutzes zugestimmt hat (vgl. Senatsurteil vom 13. September 2017 - IV ZR 445/14, BGHZ 216, 1 Rn. 21 f. m.w.N.). Dies setzt jedoch auch den tatsächlichen Beginn des

Versicherungsschutzes vor dem Ende der Widerrufsfrist voraus. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so findet § 9 VVG keine Anwendung (...). Nach § 37 Abs. 2 VVG beginnt der Versicherungsschutz grundsätzlich erst, wenn der Versicherungsnehmer die einmalige oder die erste Prämie gezahlt hat.“

Vorliegend war zum maßgeblichen Zeitpunkt der Erteilung der Belehrung nicht gesichert, dass die jeweils geschuldete Prämie vor Ablauf der Widerrufsfrist tatsächlich gezahlt sein würde. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung genügt hierzu nicht. Denn trotz der Einzugsermächtigung bestand zum maßgeblichen Zeitpunkt der Belehrungserteilung die nicht bloß theoretische Möglichkeit, dass ein Einzug der Prämie zum Fälligkeitsdatum (zunächst) scheitert, z.B. wegen (versehentlich) falscher Angabe der Kontoverbindung (z.B. Zahlendreher, vgl. OLG Köln, a.a.O., S. 6 f.). Zudem kann die Einzugsermächtigung widerrufen werden oder das Konto nicht gedeckt sein (vgl. OLG München, Urteil vom 28.04.2025, Az. 21 U 937/24 e, S. 6 f.).

b. Entgegen der Auffassung der Beklagten liegen die Voraussetzungen einer Treuwidrigkeit der Geltendmachung (§ 242 BGB) nicht vor. Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung kann sich die Ausübung des Widerspruchsrechts bei Vorliegen besonders gravierender Umstände als grob widersprüchliches und damit gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßendes Verhalten darstellen (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 27.01.2016, IV ZR 130/15; OLG Köln, Urteil vom 29.04.2016, 20 U 214/12). Die Beklagte hat aber durch die Übersendung der unwirksamen Widerspruchsbelehrung selbst die Situation herbeigeführt und kann daher kein schützenswertes Vertrauen in Anspruch nehmen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 07.05.2014, IV ZR 76/11). Die beklagtenseits hierzu vorgetragenen Sachverhalte - Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung sowie die dynamische Vertragsanpassung- genügen deshalb nicht (vgl. OLG Köln, a.a.O., S. 11 f. m.w.N.).

2. Der Klägerin steht damit gegen die Beklagte aus §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 152 Abs. 2 S. 2 VVG a.F. ein Anspruch auf Auszahlung des nach dem ungezillmerten Deckungskapital ohne Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten bestehenden Rückkaufswerts in Höhe von 39.772,63 € zu. Vorliegend hat die Klägerin ihre Zustimmung zum Beginn des Versicherungsschutzes vor Ende der Widerrufsfrist erklärt. Der Versicherungsschutz begann auch vor dem Ablauf der Widerrufsfrist. Das gilt ungeachtet dessen, wann die erste Prämie tatsächlich gezahlt wurde. Denn

jedenfalls wurden auf den Vertrag Prämien gezahlt und damit vor Ablauf der Widerrufsfrist, die mangels ordnungsgemäßer Belehrung nie in Lauf gesetzt wurde und damit auch nicht enden konnte. Der Anspruch ist der Höhe nach zwischen den Parteien nicht (mehr) streitig, nachdem die Klägerin die Zahlen der Beklagten übernommen hat.

III. Mit der Zahlung des vorgenannten Anspruchs geriet die Beklagte gemäß § 9 Abs. 1 S. 1, 2. HS VVG i.V.m. § 286 Abs. 2 Nr. 2 BGB ohne Mahnung 30 Tage nach Zugang des Widerrufs vom 10.02.2026 in Verzug (vgl. BGH, Urteil vom 11.10.2023, Az. IV ZR 41/22 – juris-Rz. 65).

B.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 S. 1, 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 43.979,54 EUR festgesetzt.

Dr. Oymann